



Mitteilungen

DER STADTVERWALTUNG OBERNKIRCHEN

Nr.: 59/2011

Datum: 18.07.2011

Bekanntmachung

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 zum 01.07.2011 entfallen die Datenübermittlungen im Rahmen der Wehrerfassung nach § 15 Wehrpflichtgesetz (WPfIG) und der Wehrerfassungsverwaltungsvorschrift.

Die Erhebung personenbezogener Daten richtet sich künftig nach § 58 des WPfIG i. V. m. § 2a der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (beide in der ab 01.07.2011 geltenden Fassung).

Danach erfolgen die Datenübermittlungen der Meldebehörden nun erstmals im Oktober 2011 für den Geburtsjahrgang 1994 und dienen zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial.

Ab 2012 werden die Daten zu Beginn eines jeden Jahres (bis spätestens zum 31.03.), beginnend mit Geburtsjahrgang 1995, übermittelt.

Die Meldebehörden teilen dem Bundesamt für Wehrverwaltung den Familiennamen, die Vornamen und die Anschrift der männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jeweils im nächsten Jahr volljährig werden, mit.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn der/die Betroffene ihr widersprochen hat (§ 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz). Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind an die Stadt Obernkirchen, Einwohnermeldeamt, Lange Str. 1, 31683 Obernkirchen, zu richten.

Stadt Obernkirchen
Der Bürgermeister
In Vertretung

Bernhard Watermann